Anna Wetlichin von Küssnacht ermördung ihres eigenen kindes 1574

Unglücksfälle und Verbrechen riefen auch schon in früheren Jahrhunderten ein starkes Interesse hervor, obwohl man natürlich noch nicht über die heutigen Kommunikationsmittel verfügte. Immerhin war die Verbreitung schriftlicher Nachrichten seit der Erfindung des Buchdrucks einfacher geworden, und die Berichte wurden oft auch illustriert. Beliebt waren insbesondere Kalender sowie Schriften religiösen oder erbaulichen Inhalts. Ungeachtet dessen, dass im 16. Jahrhundert erst eine Minderheit der Bevölkerung lesen konnte, wurden interessante Informationen schon in der frühen Neuzeit gierig aufgenommen und weiter verbreitet. Ganz besonders hervorgetan beim Sammeln von Sensationsmeldungen hat sich der Zürcher Chorherr Johann Jakob Wick (1522–1588).
Er hat zu den Jahren 1560 bis 1587 ein 23bändiges handschriftliches und von verschiedenen Künstlern farbig illustriertes Werk hinterlassen, die so genannte «Wickiana»[1]. Fast wäre man versucht zu sagen: Was uns heute der «Blick», war den Alten der Wick. Im 15. Buch der «Wickiana» von 1574 wird die folgende Nachricht in Wort und Bild festgehalten:[2]

Wie ein muotter irr eigen kind erstochen

Am 8. Aprellen, was der hochdonsteg, hatt ein frauw zuo küssnacht, mitt namen Anna Wättlichin, Jacob Kryen eeliche hussfrauw, irr eigen kind, ein knäblen, ungefar iiij iar alt, mitt einem bymässer am bett erstochen; ward hernach am 26. Aprellen ertrenkt, diewyl es sich befunden, das sy söllichs nütt uss blödikeit oder krankheit, sonder uss yngäbung dess bösen fyends gethon, dan er iren by zwo stunden keen ruow gelassen; hatt auch bekent, wie sy söllichi groweliche that begangen: zuo angender nacht habe sy uss der kameren lauffen gesähen ein thier in der gröse wie ein wyser haass.

Wie eine Mutter ihr eigenes Kind erstochen hat

Am 8. April, am Gründonnerstag, hat eine Frau in Küsnacht, Anna Wetli, Jakob Kriegs Ehefrau, ihr eigenes Kind, ein Knäblein, ungefähr vier Jahre alt, mit einem Dolch am Bett erstochen. Sie wurde daraufhin am 26. April ertränkt, da man befand, dass sie dies nicht in geistiger Verwirrung oder Krankheit, sondern durch Eingebung des Teufels getan hatte, der ihr rund zwei Stunden keine Ruhe gelassen hatte. Sie gestand auch, wie sie diese greuliche Tat begangen hat: Bei einbrechender Nacht habe sie ein Tier in der Grösse eines weissen Hasen aus ihrem Schlafzimmer laufen gesehen.

Auf der etwas unbeholfenen Zeichnung sieht man gleichzeitig den Mord und die viel spätere Heimkehr des Ehemanns. Nochmals wäre man fast versucht zu sagen: «Wick war dabei». Die Identifikation der angegebenen Familiennamen ist unproblematisch:

[1] Matthias Senn, *Die Wickiana,* Küsnacht 1975.
[2] Zentralbibliothek Zürich, ZBZ Mscr F23, S. 29.

Die Wetli oder Wettlich sind ein seit 1300 nachgewiesenes Heslibacher Geschlecht, die Krieg stammen aus Goldbach und sind seit 1382 urkundlich belegt, auch mit der im obigen Zitat angegebenen Genitivform: *«Cüeni Krig von Goldpach, Heinrich Kryen sun»*[3]. Die Frau behielt damals ihren Mädchennamen, nahm also bei der Heirat nicht den Familiennamen des Ehemanns an. Meist wurde aber ein «-in» an den Namen angehängt; die Tochter des Wettlich war also die Wettlichin.
Ist das nun alles, was wir über diesen Mordfall wissen? Glücklicherweise verfügt das Staatsarchiv Zürich noch über alte Gerichtsakten, die in grossen Schachteln aufbewahrt werden. Leider enthalten sie aber weder ein Inhaltsverzeichnis noch ein Namens- oder Ortsverzeichnis; die «Wickiana» leidet an den gleichen Mängeln. Die Suche nach Akten ist daher mühsam und das Entziffern der Urkunden oft schwierig. Die damalige Schreibschrift ist uns fremd, die Gerichtsschreiber schrieben oft sehr schnell und unsorgfältig, und viele alte Ausdrücke sind uns nicht mehr geläufig oder haben ihre Bedeutung geändert. Das Durchsuchen der Akten[4] über «Kindsmord 1530 – 1796» zeitigt nichts von Interesse. Grosse Lücken in den Akten erwecken den Anschein, als hätten sich solche Fälle nur zu gewissen Zeiten ergeben und dazwischen wäre wieder jahrzehntelang nichts passiert.
Als ergiebiger erweisen sich hingegen die unter «Kundschaften und Nachgänge», das heisst, Untersuchungen in Strafsachen, seit 1434 gesammelten Akten. In der Schachtel[5] mit den Akten des Jahres 1574 befinden sich drei diesen Mordfall betreffende Aktenstücke. Eines enthält die Aussagen von acht Zeugen, ein anderes eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und ein drittes das Gerichtsurteil. Aus diesen Unterlagen lässt sich das Geschehene wie folgt zusammenfassen:
Anna Wetli war schon seit acht Tagen krank und hatte mit starken Kopfschmerzen *(«houptwee»)* im Bett gelegen. Ihr Mann, Jakob Krieg, bat am Gründonnerstagmorgen eine Nachbarin, Barbara Hardmeier, sich um seine Frau zu kümmern, da er fort müsse und erst am Abend wieder heimkomme. Diese willigte ein, ging zu ihr und half ihr im Haushalt. Gegen Abend bat die Kranke, das eine Kind, falls es noch wach sei, zu ihr zu bringen, das andere aber schlafen zu legen. Das Kind wurde von ihr freundlich empfangen; sie betete mit ihm und segnete es. Die Nachbarin begab sich dann wieder nach Hause, da ihre eigene Schwester auch krank war, und nahm an, der Ehemann müsse jetzt ohnehin bald nach Hause kommen. Kurz darauf hiess Anna Wetli ihr Kind, sich neben ihrem Bett schlafen zu legen. Darauf hin nahm sie «auf Eingebung des Teufels» ein Messer und erstach es mit zwei Stichen, einem davon ins Herz.
Wie ihr Mann bei der Heimkehr seine Frau und das tote Kind angetroffen hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Er scheint darauf einen seiner Nachbarn im Heslibach, seinen Schwager Felix Sidler, alarmiert zu haben, und brachte auch gleich sein anderes Kind in dessen Obhut. Felix Sidler bat dann seinen Bruder Hans, mit ihm zu gehen; dieser war aber krank und schickte seinen Sohn mit. Als diese Anna Wetli fragten, wie sich alles zugetragen habe, lag sie nur wie ein Sack da und gab keine Antwort. Sie halfen ihr beim Anziehen und sagten ihr, wenn sie ihre Tat bereue, werde

[3] Franz Schoch, *Geschichte der Gemeinde Küsnacht,* Küsnacht 1951, S. 205; 210.
[4] StAZ, A 16, 1530-1796.
[5] StAZ, A 31, 1574.

Der Kindsmord in Küsnacht 1574. Darstellung in der «Wickiana». Zentralbibliothek Zürich, Ms. F 13, f. 90 v.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

ihr Gott auch gnädig sein und ihr verzeihen: *«Söle sÿ rüe und leid darüber tragen, so würde iro Gott der almechtig ouch gnedigt sÿn und iro ir sünd verzÿchen»,* worauf sie antwortete, die Sünde, die sie begangen habe, werde ihr nicht verziehen werden. Zwischen neun und zehn Uhr kam auch noch Andreas Hofman *«in der Wetlichin huss».* Der Mann sei in der Stube gesessen und habe geweint und geklagt. Er sei auch zur Frau ins Zimmer gegangen. Das tote Kind habe sie zu ihrer Linken gehabt und neben dem Bett sei ein Messer gelegen. Er habe erfolglos versucht, ihr zuzusprechen. Auch Margretha Sidler, Confrina Hermenschwiler, Margretha Bodmer, Margretha Schwarz und Untervogt Jeckli machen Aussagen, die aber nichts zum Tatverlauf beitragen.

Die Sicht der Angeklagten

Aber wie hat sich nun Anna Wetli selbst zur Tat geäussert? Offenbar konnte sie sich das Geschehene auch nicht erklären und begründete es mit einer Eingebung des Teufels. So habe sie…

…nüt zu essen gehept und ir sachen, also schlechtlich gestanden wie nun sÿ dess wegs das iro der teufal begegnet, ettwas zÿts alhin gsÿn, wene sÿ gar schwermütig und zum theil sinnloss das sÿ nit wüsst, was sÿ gethan, worden, und inn söllichem widerumb uss ingebung dess bössen figens, ir kind das iro sust gar lieb gsÿn, umbgebracht und erstochen, wie aber dasselbig zugangen oder wie iro das messer worden ald was es für ein messer gewesen und woher es komen, könnt sÿ inn der warheit nit anzeigen. Diewÿl nun iro diss leid inn einer thoubsucht und unwüssent wider faren, bitte sÿ üch mÿn herren gantz trüngenlichen umb gnad und verzÿchung. Dann solliches nie mutwillig oder inn einem zorn und mit wüssen, sunder allein thouber unsinniger wÿss beschechen.

… nichts zu essen gehabt und sich in schlechter Verfassung befunden; als ihr der Teufel begegnet sei, schon vor längerer Zeit sei sie schwermütig und fast von Sinnen gewesen, sodass sie nicht wusste, was sie tat, und so habe sie, wiederum durch Eingebung des Teufels, ihr Kind, das sie sonst sehr lieb gehabt habe, umgebracht und erstochen. Wie sich das aber zugetragen habe und wie sie zu dem Messer gekommen sei und was es für ein Messer sei und woher es komme, könne sie wahrhaftig nicht sagen. Da ihr das nun leid tue und sie in geistiger Verwirrung und unwissentlich gehandelt habe, bitte sie euch, meine Herren [Richter] ganz dringlich um Gnade und Verzeihung. Denn dies sei nicht mutwillig, im Zorn und wissentlich geschehen, sondern in verwirrter, unsinniger Weise.

Bei dieser Aussage ist sie auch später verblieben. Bei einer anderen Befragung im Gefängnis gab sie wiederum an, sie sei vom Teufel besessen und vor Kopfschmerzen von Sinnen gewesen *(«dann leider sÿ vom bösen fÿend uff selbige zÿtt besässen sÿn müsse, ouch ir gehepte kranckheit dess houptwees sÿ sinnlos gemachet»).* Bei einer weiteren Befragung erwähnte sie sogar, sie habe im Haus und im Garten mit dem bösen Geist Umgang gehabt. Im übrigen aber…

...ist sÿ doch uff vorigen iren beiden antwurten mennlichen verharret, namlichen das sÿ das allein uss ingebung des bösen figens unbsint und unbedacht inn einem widermuot unnd thoubsucht gethon. Annders sÿ nit anzeigen, noch sagen könne mit gantz hochem und trüngenlichem anrüffen ir mÿn herren wellint iro gnad widerfaren lassen, so welle sÿ Gott den almechthigen der sÿ dann widerumb ufgricht und iro ir sünd zuerkennte gegeben, ouch umb verzÿchung bitten.

... hat sie doch auf ihren zwei früheren Antworten standhaft beharrt, nämlich, dass sie nur durch Eingebung des Teufels unbesonnen und unbedacht, in Unmut und geistiger Verwirrung, gehandelt habe. Anderes könne sie nicht mitteilen und sagen; wenn meine Herren [Richter], auf hohe und dringliche Bitte, ihr Gnade gewährten, so wolle sie Gott den Allmächtigen, der sie dann wieder aufrichte und ihr ihre Sünde erkennen liess, auch um Verzeihung bitten.

Zurechnungsfähig oder nicht?

Während sich also Anna Wetli ihre Tat nur noch als eine Einflüsterung des Teufels erklären kann, geht die Obrigkeit nicht einmal ansatzweise auf diese Argumente ein. Auch wenn uns das spätere Todesurteil hart erscheint, muss der Obrigkeit doch zugebilligt werden, dass sie alles daransetzte zu erfahren, ob Anna Wetli in einem Anfall von Verwirrung oder Geistesgestörtheit oder aber bei klarem Verstand gehandelt habe. Zwar sind die obrigkeitlichen Fragen nicht erhalten, doch äussern sich auffallenderweise alle Zeugen zur geistigen Verfassung der Kindsmörderin.
So hat Barbara Hardmeier nicht bemerkt, dass die Täterin nicht recht im Kopfe sei *(«sÿ nit vermercken können, das sÿ houpts halber etwas mangels habe»).* Hans Sidler hat *«dieser iren toubsucht halber nit ansehen können»,* und auch Felix Sidler hat ihr keine Verwirrung anmerken können. Andreas Hofmann hat nicht bemerkt, dass sie von Sinnen sei. Margretha Sidler, die ihr nach der Tat eine Suppe brachte, hat nie etwas von Verwirrung gehört, weder während der Krankheit noch vorher. Confrina Hermenschwiler brachte ihr auch etwas zu essen und erfuhr von ihr, sie habe Kopfschmerzen *(«es steche sÿ also ums houpt»),* hat aber keine Tobsucht an ihr bemerkt, doch habe die Wetlichin *«brumlet»,* als ob sie nicht recht bei Sinnen sei. Margretha Bodmer hat nichts an ihr bemerkt; sie habe *«iro gar nützit angesehen, das sÿ nit bÿ vernunfft gsÿn sige».* Ebensowenig hat Margretha Schwarz bemerkt, *«das iro am verstand oder sinnen mangle».*
Nachdem nun also für die Obrigkeit feststand, dass der Mord nicht auf Geistesgestörtheit oder Verwirrtheit zurückzuführen war, und sie – entgegen Wicks Behauptungen – auch nicht willens war, auf das Argument einer Eingebung des Teufels auch nur einzutreten, wollte sie nur noch Auskünfte über den allgemeinen Ruf der Anna Wetli erhalten. Undervogt Jäckli meinte, *«sonst sige sÿ, die Wetlichin, von jugent uf ein böser mentsch gsÿn, so sich alweg widerspennig [störrisch] erzeigt»* und Andreas Hofmann befand, sie habe ein Lästermaul gehabt. Trotz dieser Kommentare ist doch auffällig, wie sich die Nachbarn nach der Tat um sie kümmerten, ihr zu essen brachten und ihr Trost zusprachen. Sie aber meinte, was sie getan habe, werde ihr nie verziehen werden.

Vollstreckung eines Todesurteils im alten Zürich durch Ertränken. Zentralbibliothek Zürich, Ms. F 23, p 29.

Das Urteil

Und so nahm denn das Schicksal seinen Lauf. Anna Wetli wich von ihrer Aussage, sie habe ihre Tat durch Eingebung des Teufels begangen, auch unter der Folter nicht ab, die damals zu den normalen Verhörmethoden gehörte. Und so gelangte das Gericht zum folgenden Urteilsspruch:

Diewÿl nun sÿ Anna Wetlichin, als sich durch gnugsamt kuntschafft erfunden und deheiner doubsucht beladen gewesen, sonder ir eigen fleisch unnd blut so sÿ under irem hertzen gethragen, also ellendigklich trauerlich schandtlich und lasterlich gemördt unnd umbgebracht, unnd damit wider gottlichs und natürlichs gesatzt, ouch menntschliche barmhertzigkeit, müterliche thrüwe unnd liebe gehandelt, so ist uns söllich beganngen mord [...] zuo iren Anna Wetlichin uss gnaden also gericht, dass sÿ dem nachrichter bevolhen werden, der sölle iro ire hennd binden, sÿ im

Da nun Anna Wetli, wie durch genügende Erkundigungen festgestellt wurde, an keiner Geistesgestörtheit gelitten hat, sondern ihr eigen Fleisch und Blut, das sie unter ihrem Herzen getragen hatte, elend, betrüblich, schändlich und lästerlich ermordet und umgebracht hat, und damit gegen göttliches und natürliches Gesetz, menschliche Barmherzigkeit, mütterliche Treue und Liebe gehandelt hat, so soll dieser begangene Mord [...] zu Anna Wetlis Gnaden wie folgt geahndet werden: Sie soll dem Scharfrichter anbefohlen werden; dieser soll ihre Hände binden, sie im

nüwen schiff zuo dem nidren hüttli faren, sÿ uff das hüttli setzen unnd iro die hand also gebunden über die knuw abstrÿffen, irre ein knebel zwüschend den armen unnd den schencklen, durchin stossen, unnd sÿ also gebunden inn das wasser werffen unnd inn dem wasser sterben unnd verderben lassen, unnd sÿ damit dem gricht und rechten gebüsst haben sölle. [...] Helff dir Gott.

neuen Schiff zum unteren Hüttchen fahren, sie darauf setzen, ihr die gebundenen Hände über die Knie streifen, ihr einen Knebel zwischen Arme und Beine stossen, und sie so gebunden ins Wasser werfen und im Wasser sterben und verderben lassen. Damit soll sie nach Gericht und Recht gebüsst haben. [...] Helf dir Gott.

Eine einmalige Tat?

Uns erscheint die Ermordung des eigenen Kindes eine ganz besonders verwerfliche Tat. Aber wir dürfen uns hier keinerlei Illusionen hingeben: Kindstötungen hat es immer gegeben und gibt es bis in die Gegenwart. Heute dürfte sich in der Schweiz im Durchschnitt jeden Monat ein solcher Fall ereignen. So töteten zum Beispiel in der Schweiz in den Jahren 1940 bis 1954 neun verheiratete und über hundertfünfzig ledige Mütter ihr Kind[6]. Doch meistens handelte es sich dabei um die Tötung von Säuglingen, seltener um solche älterer Kinder. Immerhin erwähnt Johann Jakob Wick unter Bezugnahme auf Anna Wetlis Tat: *«Anno 1605 hat sich zuo Zurich beynach ein glyche that zutragen»*[7].

Die Tötungen von Neugeborenen sind auch heute noch in Asien weit verbreitet, vor allem in Indien und China. Das war im alten Griechenland und im frühen Römischen Reich nicht anders und entsprach auch altem germanischem Rechtsverständnis. Natürlich hat die Kirche diese heidnischen Praktiken scharf bekämpft, damit aber lange Zeit nur begrenzten Erfolg gehabt. Meistens wurden diese Tötungen als Unfälle oder Ersticken im Bett getarnt, weshalb denn auch die katholische Kirche immer wieder darauf insistierte, Säuglinge dürften nicht im Bett der Eltern schlafen. Die Kindstötungen waren bis zum vermehrten Einsetzen von Abtreibungen, gegen Ende des 19. Jahrhunderts, überall in Europa noch weit verbreitet. *«Mit dem Aufkommen und der Verbreitung des Christentums und der damit verbundenen Idee der Gleichheit aller Menschen vor Gott wurde – nach christlichen Vorstellungen und Gesetzen – zumindest die Kindstötung eingeschränkt. Die Gepflogenheit, unerwünschte Kinder zu beseitigen, wurde zwar noch einige Jahrhunderte fortgesetzt, aber sie ‹starben› durch Missgeschicke und Unfälle. Noch im Mittelalter wurde die ‹nachträgliche Familienplanung› in Form von Kindstötung und Kindsaussetzung nur mit leichteren Kirchenstrafen belegt.»*[8] War eine verzweifelte Frau nicht in der Lage abzutreiben oder hatte sie Angst davor, war die Kindstötung unmittelbar nach der Geburt oft der einzige ihr offen scheinende Ausweg, um Elend und Schande zu vermeiden. Verbreiteter war allerdings eine Art verdeckter Infantizid durch bewusste Vernachlässigung

6 Iris Ritzmann, Kinderkrankheiten und Kindersterblichkeit, in Paul Hugger (Hrsg.), *Kind sein in der Schweiz,* Zürich 1998, S. 305.
7 ZBZ Mscr F23, S. 29.
8 Franz Ziegler, Gewalt an Kindern. Kindsmisshandlung, in Paul Hugger (Hrsg.), a.a.O., S. 459.

oder Aussetzung. Für Mütter, die ihre Kinder heimlich töteten, war – gleich wie bei Anna Wetli – meistens die Hinrichtung durch Ertränken vorgesehen. Eine Variante war das «Säcken», bei dem die Verurteilte in einen Sack gesteckt wurde.

Das allmähliche Umdenken

Im 17. Jahrhundert wurde dann das Ertränken «aus Gnade» zunehmend durch das Enthaupten ersetzt[9]. Ein Beispiel dafür ist nochmals eine Kindsmörderin aus Küsnacht, auf die ein Zufall geführt hat. Findet man weder in den Akten über «Kindsmord 1530–1796», noch unter «Kundschaften und Nachgänge», das heisst, Untersuchungen in Strafsachen, irgendwelche Akten, muss man in der Regel aufgeben. Nun hat Johann Heinrich Pestalozzi 1783 eine Abhandlung «Über Gesetzgebung und Kindermord» verfasst[10], in der er fünfzehn Fälle analysiert, darunter auch jenen einer «Maria Bl. … 23 Jahre alt, eine Seidenweberin». Aufgrund einer Studie über Pestalozzi[11] wissen wir glücklicherweise, dass es sich um eine Maria Bleuler aus Küsnacht handelt, deren Fall nun aufgrund von Pestalozzis Angaben, deren Quelle nicht mehr auffindbar ist, sowie dem im «Richtbuch»[12] erfassten Urteil ansatzweise rekonstruiert werden kann. Über Maria Bleuler bringt Pestalozzi Auszüge aus Verhören und den Bericht des Pfarrers[13].

«Maria Bl. … lebte zur Zeit der Niederkunft bei ihrer Mutter, zu welcher hinsichtlich der Schwangerschaft kein Vertrauensverhältnis bestand. Als sie ihrer Mutter sagte, dass ihr der Bauch weh täte, erhielt sie zur Antwort ‹ich denk, du habest zu viel Trauben geessen, du Sau›. (Sie hatte tags zuvor Trauben verlesen.) Bei der am folgenden Tage stattfindenden Geburt war sie ohne Hilfe. Die schwerhörige Mutter schlief im gleichen Zimmer. Auf die Frage ‹Was sie vermögen, ihre Schwangerschaft zu verhehlen?› gab sie zur Antwort ‹Sie wisse es eigentlich nicht, sie habe geförchtet, die Mutter schlage sie zu todt›. Der Pfarrer berichtet darüber, dass ‹sie von einem Vater erzeugt, der sich nicht lang nach der Geburt mit einer Huren zum Land hinausgemacht …›, von Jugend auf den Müssiggang geliebt hätte, oft ermahnt worden sei, später gestohlen habe und daraufhin mit Gefängnis und Rute bestraft worden sei. Und er verfehlt nicht mitzuteilen, dass er von der Mutter, sowohl als von der Tochter, hinsichtlich der Schwangerschaft getäuscht und ‹übel betrogen› worden sei.»

Der Bedingungszusammenhang für Kindsmord leuchtet deutlich hervor: eine unentfaltete, repressive Mutter-Tochter-Beziehung, Verwahrlosung, Vaterlosigkeit, und ein Pfarrer, der sich durch menschlich verständliche Unwahrheiten und Schutzbehauptungen von Gemeindemitgliedern gekränkt fühlte, anstatt pastorale Hilfe zu gewähren.

So weit Pestalozzi. Und dies war das am 18. November 1730 ergangene Urteil des Rates von Zürich:

«Demenach Maria Bleüwler von Küssnacht, das arme mensch so alhier gegenwärthig stehet, in allhiesig obrigkeiten band und verhafftung kommen, und daselbst ohne pein

9 Richard van Dülmen, *Frauen vor Gericht – Kindsmord in der frühen Neuzeit,* Frankfurt 1991.
10 Johann Heinrich Pestalozzi, *Über Gesetzgebung und Kindermord,* in: Sämtliche Werke, Berlin, später Zürich, 1927.
11 Dieter Hoof, «Und der Pfarrer befahl augenblicklich, die Schwangere aus dem Dorf fortzuschaffen». *Zürcher Taschenbuch,* 1985, S. 50 ff.
12 Staatsarchiv Zürich, Richtbuch 1721-1740, b VI 275, fol. 121.
13 Dieter Hoof, a.a.O., S. 60 f.

und marter bekennet und verjähet [gesteht], wie dass sie ihr in unehren erzeugtes neüwgebohrens kind ermordet und also hierdurch göttlich, menschlich und natürlichen gesätzen zuwidergehandlet und sich schwerlich versündigt habe, welches alles aber ihro anjetzo von grund ihres hertzens leid seÿe; als ward hierauf zu ihro gerichtet, dass sie dem scharfrichter anbefohlen werden, welcher ihr die hände für [vor] sich binden, sie hinaus auf die gewohnliche wahlstatt führen und ihro daselbst mit einem schwert das haupt von dem cörper hinwegschlagen, also dass ein wagenrad zwüschent dem haupt und cörper durchfahren möge; wormit sie dann gäntzlichen gebüsst und dem weltlichen gericht und rechten genug gethan haben solle; und ob jemands war oder wäre, ihren tod andete [rügte] oder äfferte [wieder vorbrächte], mit worten oder werken, heimlich oder offentlich, ald schub [unerlaubte Beihilfe] gethan würde, der und dieselben sollen in denen banden stehen, darinn vorbenannte Maria Bleüwler dismahl begriffen ist. – Helff dir Gott!»

Aus der Sicht des hohen Gerichts war das ein gnädiges Urteil. Ein schärferes Urteil erhielt 1774 die Kindsmörderin Anna Gassmann von Albisrieden: *«…dannethin [der Scharfrichter] nach der Enthauptung ihro rechte Hand [mit der sie den Mord begangen hat] abhauen, hierauf das Haupt und die Hand, jedes besonder bey dem Richtplatz auf Pfähle stecken wird, wo selbige 6 Wochenlang zu jedermanns Verwahrnung und Abscheü ausgesteckt bleiben sollen,…»*[14].

Im späteren 18. Jahrhundert wurden Kindstötungen allmählich mit anderen Augen gesehen. Man achtete vermehrt auf die sozialen Hintergründe des Delikts und erkannte vor allem die Armut und die Angst vor Schande als Beweggründe, welche Mütter zu solchen Taten trieben. Im Kanton Aargau wurden im 19. Jahrhundert noch drei Frauen für Kindsmord durch Enthaupten hingerichtet. Weder von Anna Wetli noch von Maria Bleuler sind uns «letzte Worte» überliefert, wohl aber von der 1815 in Baden wegen Ermordung ihres Kindes zum Tode verurteilten Dienstmagd Josepha Kählin. *«Mit der grössten Geistesgegenwart und Fassung hörte sie [das Urteil] an, dankte nochmals der Hohen Obrigkeit für dies ihr gerechtes Urtheil, und bat zu allgemeiner Rührung mit lauter und vernehmlicher Stimme alle Anwesenden, ihre Strafe, der sie nun billig, entschlossen und getrost entgegengehe, als warnendes Beyspiel sich in ihre Herzen zu prägen. Hierauf wurde die Delinquentin in die Hände des Scharfrichters übergeben, auch unter beständigem Gebett, und Trosteinsprechungen der Geistlichen gegen die Richtstatt geführt … der Scharfrichter tratt zu ihr – und mit Schlag halb eilf Uhr war der Kopf dieser reuigen Verbrecherin glüklich und schnell vom Rumpf getrennt.»*[15]

Ende gut – alles gut?

Walter Letsch

[14] Dieter Hoof, a.a.O., S. 72.

[15] Flavia Restaino Strickler, Von der «wahrhaft unglücklich Verführten» zur «reuigen Verbrecherin», *Ob folgsam oder selbstbestimmt – immer aber weiblich,* Baden 2001.